

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 172 - 172

Olshausen, Dr. Justus: Kommentar zum

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 2. Auflage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

eidlichen Offenbarungspflichten, den des zweiten das in dieser Beziehung stattfindende Verfahren, das sehr eingehend unter Erörterung aller bestehenden Streitfragen dargelegt wird. Im zweiten Theile wird von dem auf die eidlichen Offenbarungspflichten des bürgerlichen Rechts bezüglichen Verfahren, und zwar in § 1 von der Feststellung dieser Pflichten, in § 2 von der Zwangsvollstreckung, insbesondere dem nach § 774 der C.P.D. erfolgenden Verfahren gehandelt. Bezüglich der Streitfrage, ob bei Offenbarungseiden, deren Leistung auf Grund des bürgerlichen Rechts verlangt werden kann, auch das in den §§ 780 ff. der C.P.D. vorgeschriebene Verfahren oder § 774 dieses Gesetzbuchs Anwendung findet, entscheidet sich der Verfasser (S. 108 ff.), wie schon die obigen Mittheilungen erkennen lassen, gegen Mugdan mit der herrschenden Meinung für die letztere Auffassung. In der Frage nach dem Verhältniß der §§ 780 ff. zum Grundsatz der Mündlichkeit tritt er (S. 42 ff.) der von Petersen aufgestellten Ansicht bei, nach welcher eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 119 ff. der C.P.D. nur dann stattfindet, wenn die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides bestritten wird (vgl. auch Entsch. des R.G. Bd. 10 S. 411 ff.). Diese, wie die übrigen Streitfragen werden gründlich erörtert und die aufgestellten Ansichten in scharfsinniger Weise begründet. Nach alledem kann das Buch nur empfohlen werden. P.

11.

Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Landgerichts-Direktor zu Schneidemühl. Zweite umgearbeitete Auflage. Vierte und fünfte Lieferung. Berlin 1885. Verlag von Franz Vahlen.

Der Olshausen'sche Kommentar, dessen erste drei Lieferungen wir Bd. 29 S. 461 und 752 der Beiträge angezeigt haben, schreitet in erfreulicher Weise vorwärts. Von den jetzt vorliegenden beiden Lieferungen umfaßt die vierte der §§ 85—168; die fünfte beginnt mit dem Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand — § 169 R.St.G.B. —, behandelt weiter die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, die Beleidigung, den Zweikampf und die Verbrechen und Vergehen wider das Leben (bis § 222 R.St.G.B.). Besonders eingehend ist die Darstellung der Beleidigung (S. 698—747). Der Verfasser geht davon aus, daß zwar das Gesetz keine Definition der Beleidigung gegeben hat, daß jedoch die Rechtsübung einer solchen nicht entbehren könne. Nach ihm erscheint als Beleidigung im Sinne des § 185 jede vorsätzliche, die Kränkung der Ehre eines Anderen enthaltende rechtswidrige Kundgebung. Von dieser Grundlage aus erörtert er den objektiven und subjektiven Thatbestand des Delikts, wobei er in sehr praktischer Weise die Beispiele aus der Judikatur des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe zusammengestellt. In ähnlicher Weise werden die üble Nachrede (§ 186), die verläumderische Beleidigung (§ 187) und die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen (§ 189) behandelt. Welche Schwierigkeiten der u. G. unglückliche § 193 der Doktrin und Praxis macht, zeigt der Kommentar des Verfassers deutlich.